

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



17

Nr. 2

Karlsruhe, den 18. Februar 2004

	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Breisgau-Markgräflerland – RVO Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland –		18
Arbeitsrechtsregelungen		
Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2003 zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung		22
Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) und zur Neufassung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)		22
Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2003 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb		22
Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/2003 über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Kindertagesstätten (AR-VP/KITA)		23
Bekanntmachungen		
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden		24
Aufhebung der Pfarrstelle der Paulusgemeinde Freiburg		24
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland		24
Stellenausschreibungen		24
Dienstnachrichten		30

Verordnungen

**Rechtsverordnung
über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes
Breisgau-Markgräflerland
– RVO Verwaltungszweckverband
Breisgau-Markgräflerland –**

Vom 9. Dezember 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i.V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

Inhalt

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes
- § 3 Organe des Verwaltungszweckverbandes
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender
- § 6 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes
- § 10 Auskunfts- und Informationspflichten
- § 11 Haftung
- § 12 Klärung von Streitigkeiten
- § 13 Kündigung
- § 14 Auflösung
- § 15 Übergangsvorschrift
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

Evangelischer Verwaltungszweckverband
Breisgau-Markgräflerland.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Emmendingen.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Die Kirchengemeinde Freiburg unterhält zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung ein eigenes Kirchengemeindeamt. Solange dies aufrechterhalten

wird, entfällt jegliche Verpflichtung zur Erledigung sogenannter Pflichtaufgaben nach Absatz 1 durch das vom Evangelischen Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland eingerichtete Verwaltungs- und Serviceamt.

**§ 3
Organe des Verwaltungszweckverbandes**

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) In den Verwaltungsrat entsenden:

- 1. der Kirchenbezirk Emmendingen 1 Mitglied,
- 2. der Kirchenbezirk Freiburg 1 Mitglied,
- 3. der Kirchenbezirk Müllheim 1 Mitglied,
- 4. die Kirchengemeinden je Kirchenbezirk 2 Mitglieder.

Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder der Kirchenbezirke werden durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Sie müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(3) Die Mitglieder aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt. Sie müssen Kirchengemeinderatsmitglieder sein. Die Kirchengemeinde Freiburg verzichtet auf die Entsendung eines eigenen Mitgliedes, solange die Voraussetzungen aus § 2 Abs. 6 vorliegen.

(4) Die entsendenden Organe nach Absatz 2 bis 3 bestimmen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- 1. die jährliche Entlastung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsvorsitzenden;
- 2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2;

- 3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1;
- 4. den Erlass der Geschäftsordnung;
- 5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
- 6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin;
- 7. die Feststellung der Jahresrechnung;
- 8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlage- und Gebührenordnung) nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1;
- 9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 Grundordnung.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich beantragt wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch die Verbandsvorsitzende bzw. den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(10) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

**§ 5
Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 6

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung in einer Umlagen- und Gebührenordnung des Verwaltungsrates geregelt.

§ 9

Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.

(2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 103 der Grundordnung.

§ 10

Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt ist verpflichtet, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 11

Haftung

(1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 2) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beschäftigten des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und können im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 12

Klärung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 13

Kündigung

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Ende eines Haushaltszeitraumes beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

**§ 14
Auflösung**

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

**§ 15
Übergangsvorschrift**

(1) Der Verwaltungszweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Mitgliedern des Verwaltungszweckverbandes angestellt und sollen zur Dienstleistung an den Verwaltungszweckverband überstellt werden. Mit der Erlangung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse vereinbarungsgemäß auf den Verwaltungszweckverband über (§ 613a BGB).

(3) Der Verwaltungszweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten, die die evangelischen Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim aufgrund der Trägerschaft des bisherigen Rechnungsamtes in Emmendingen übernommen haben, ein.

(4) Die Amtsperiode des nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am **1. Januar 2004** in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

Anlage zu § 1

K.GEMEINDE	DEKANAT	RECHNUNGSAMT
Bahlingen	Emmendingen	Emmendingen
Brettental	Emmendingen	Emmendingen
Broggingen	Emmendingen	Emmendingen
Denzlingen	Emmendingen	Emmendingen
Eichstetten	Emmendingen	Emmendingen
Elzach	Emmendingen	Emmendingen
Emmendingen	Emmendingen	Emmendingen
Endingen	Emmendingen	Emmendingen
Herbolzheim	Emmendingen	Emmendingen
Kenzingen	Emmendingen	Emmendingen
Keppenbach-Reichenbach	Emmendingen	Emmendingen
Kollnau	Emmendingen	Emmendingen
Köndringen	Emmendingen	Emmendingen
Königschaffhausen-L	Emmendingen	Emmendingen
Malterdingen	Emmendingen	Emmendingen
Mundingen	Emmendingen	Emmendingen
Mußbach	Emmendingen	Emmendingen
Nimburg	Emmendingen	Emmendingen
Oberprechtal	Emmendingen	Emmendingen
Ottoschwanden	Emmendingen	Emmendingen
Riegel	Emmendingen	Emmendingen
Sexau	Emmendingen	Emmendingen
Teningen	Emmendingen	Emmendingen
Tutschfelden	Emmendingen	Emmendingen
Vörstetten	Emmendingen	Emmendingen
Wagenstadt	Emmendingen	Emmendingen
Waldkirch	Emmendingen	Emmendingen
Weisweil	Emmendingen	Emmendingen
Bickensohl	Freiburg	Emmendingen
Bischoffingen	Freiburg	Emmendingen
Bötzingen	Freiburg	Emmendingen
Breisach	Freiburg	Emmendingen
Ehrenkirchen-Bol.	Freiburg	Emmendingen
Freiburg	Freiburg	Emmendingen
Freiburg Opfingen	Freiburg	Emmendingen
Freiburg Tiengen	Freiburg	Emmendingen
Gundelfingen	Freiburg	Emmendingen
Hinterzarten	Freiburg	Emmendingen
Ihringen	Freiburg	Emmendingen
Kirchzarten-Stegen	Freiburg	Emmendingen
Lenzkirch-Schluchs.	Freiburg	Emmendingen
Löffingen	Freiburg	Emmendingen
March	Freiburg	Emmendingen
Mengen	Freiburg	Emmendingen
Neustadt	Freiburg	Emmendingen
Umkirch	Freiburg	Emmendingen
Wolfenweiler	Freiburg	Emmendingen
Auggen	Müllheim	Emmendingen
Bad Krozingen	Müllheim	Emmendingen
Badenweiler	Müllheim	Emmendingen
Betberg-Seefeldern	Müllheim	Emmendingen
Britzingen	Müllheim	Emmendingen
Buggingen	Müllheim	Emmendingen
Dattingen	Müllheim	Emmendingen
Feldberg	Müllheim	Emmendingen
Gallenweiler	Müllheim	Emmendingen
Heitersheim	Müllheim	Emmendingen
Hügelheim	Müllheim	Emmendingen
Laufen	Müllheim	Emmendingen
Müllheim	Müllheim	Emmendingen
Neuenburg	Müllheim	Emmendingen
Niederreggenen	Müllheim	Emmendingen
Obereggenen	Müllheim	Emmendingen
Schliengen	Müllheim	Emmendingen
Staufen	Müllheim	Emmendingen
Sulzburg	Müllheim	Emmendingen

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2003 zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Vom 3. Dezember 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Zusätzlich“ durch das Wort „Ebenso“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2003

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 9/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte (AR-Ang) und zur Neufassung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)

Vom 3. Dezember 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-AzKimu (Artikel 2)

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) vom 2. April 2003 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 „Zusätzliche Arbeitszeit“ wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Zusätzliche Organistendienste nach § 3 und zusätzliche Dienste für die Chorleitung nach § 4 werden nach den Zeitanätzen der Anlage zu § 5 c der Arbeitsrechtsregelung für Angestellte berechnet.“
2. Satz 1 des § 2 wird Satz 2 mit folgender Fassung:
„Zusätzliche Dienste nach den §§ 6 und 7 werden nach den dort festgelegten Zeitanätzen berechnet.“
3. In § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden die Worte „für jedes Gottesdienstsingen mit unmittelbar davor stattfindender Einsingprobe, wenn die Chorleiterin bzw. der Chorleiter“ ersetzt durch die Worte „für jede Leitung eines Ensembles im Gottesdienst mit unmittelbar davor stattfindender Probe, wenn die Leiterin bzw. der Leiter des Ensembles“.

Artikel 2 Änderung der Übergangsregelung (Artikel 3)

Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 „In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen“ wird nach dem Klammerhinweis „(GVBl. S. 13)“ ergänzt um die Worte „sowie der nach den Übergangsbestimmungen der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 98)“. Das Wort „Zulage“ von Satz 2 wird um den Buchstaben „n“ ergänzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend am 1. Juli 2003, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2003, in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2003

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 10/2003 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb

Vom 3. Dezember 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz

zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2003 vom 8. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 5 c „Zu § 26 BAT- Bestandteile der Vergütung, Einzelvergütung, Jahresvergütung, Pauschalbesteuerung nach § 40 a EStG-“ Absatz 7 werden:

1. in Satz 1 zweiter Halbsatz die Worte „in Höhe des Pauschalsteuersatzes nach § 40 a Abs. 2 EStG“ durch die Worte „bis zu einem anteiligen Pauschalsteuersatz von 20 %“ ersetzt und
2. nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Auf schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters ist bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine pauschale Besteuerung nach § 40 a EStG vorzunehmen.“

**Artikel 2
Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003 vom 7. Mai 2003 (GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

In § 4 a „Zu § 21 MTArb – Lohngrundlagen, Lohnformen, Zahlung von Stundenlohn, Pauschalbesteuerung nach § 40 a EStG-“, Absatz 4 werden:

1. in Satz 1 zweiter Halbsatz die Worte „in Höhe des Pauschalsteuersatzes nach § 40 a Abs. 2 EStG“ durch die Worte „bis zu einem anteiligen Pauschalsteuersatz von 20 %“ ersetzt und
2. nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Auf schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters ist bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine pauschale Besteuerung nach § 40 a EStG vorzunehmen.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 dieser Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. April 2003 und Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2003

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/2003
über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse
der Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten
in Kindertagesstätten
(AR-VP/KITA)**

Vom 3. Dezember 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung von § 8 AR-VP/KITA**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in den Kindertagesstätten vom 19. September 1990 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch AR 4/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Überschrift nach dem Wort „... Übergangsbestimmungen“ um das Wort „... **Außer-Kraft-Treten**“ ergänzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die vorstehende Arbeitsrechtsregelung tritt mit In-Kraft-Treten einer neu gefassten Erzieherverordnung (derzeit: Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik [ErzieherVO] vom 13. März 1985, Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 57, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1997, GBl. S. 219) außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Juli 2004. Auf Rechtsverhältnisse, die auf der Grundlage der vorstehenden Arbeitsrechtsregelung begründet wurden, findet diese bis zum Abschluss des Vorpraktikums auch nach dem 31. Juli 2004 Anwendung.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2003

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Bekanntmachungen

OKR 17.12.2003 **Aufnahme unter die Pfarr-**
AZ: 22/13 **vikarinnen/Pfarrvikare der Evan-**
gelischen Landeskirche in Baden

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. März 2004 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Baumann, Claudia	Pforzheim
Gerulat, Anne	Freiburg
Kampe, Philip	Gehrden
Klomp, Wibke	Bremerhaven
Kunkel, Anja	Wertheim
Leicht, Dr. Irene	Pforzheim
Plöse, Severine	Singen a. H.

OKR 13.1.2004 **Aufhebung der Pfarrstelle der**
AZ: 22/22 **Paulusgemeinde Freiburg**
Freiburg
(Paulusgemeinde)

Mit Wirkung ab 1. Februar 2004 wird die Gemeindepfarrstelle der Paulusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg aufgehoben.

OKR 27.1.2004 **Verleihung der Rechte einer**
AZ: 51/3 **Körperschaft des öffentlichen**
Emmendingen **Rechts an den Evangelischen**
Verwaltungszweckverband
Breisgau-Markgräflerland

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i. d. F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), dem aus den evangelischen Kirchenbezirken Emmendingen, Freiburg und Müllheim und ihren gemäß Rechtsverordnung vom 9. Dezember 2003 genannten Kirchengemeinden gebildeten

Evangelischen Verwaltungszweckverband Breisgau-Markgräflerland

mit Sitz in Emmendingen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Blansingen (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Blansingen (mit Nebenort Welmlingen und mit der Kirchengemeinde Kleinkems) ist nach dem plötzlichen Tod des Pfarrstelleninhabers mit sofortiger Wirkung mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich über die drei politischen Gemeinden Blansingen, Welmlingen und Kleinkems, die Teilorte der Großgemeinde Efringen-Kirchen sind. Efringen-Kirchen liegt im Markgräflerland zwischen Basel und Freiburg, etwa 6 km von Blansingen entfernt. Blansingen/Welmlingen hat 673 und Kleinkems 244 Gemeindeglieder.

Pfarrdienste:

Die Gottesdienste finden jeden Sonntag in Blansingen um 10.30 Uhr statt, in Welmlingen und Kleinkems abwechselnd um 9.15 Uhr. Die drei Ortschaften haben jeweils eine eigene Kirche, die Blansinger Kirche ist von besonderem kunsthistorischem Wert. Eine Organistin und ein Organist teilen sich die musikalische Gestaltung der Gottesdienste. Ein Kirchendiener und zwei Kirchendienerinnen, jeweils vor Ort, stehen dem Pfarrer zur Seite.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden und ist an den benachbarten Schulen des Schulzentrums (Grund-, Haupt- und Realschule) in Efringen-Kirchen zu halten. Schulbusse verbinden die Teilorte der Großgemeinde. Die Kirchengemeinde Kleinkems ist Trägerin eines Kindergartens, während die politische Gemeinde den Kindergarten in Blansingen/Welmlingen unterhält.

Das Pfarrhaus wurde vor 5 Jahren grundlegend renoviert, ist sehr geräumig und ist von einem schönen Garten umgeben, der vielfältige Nutzungsmöglichkeiten bietet.

Das Gemeindehaus in Blansingen bietet Raum für verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten des kirchengemeindlichen Lebens. Auch die Kirchengemeinde Kleinkems ist Eigentümerin eines kleinen Gemeindehauses in dem ein Frauenkreis regelmäßig Möglichkeiten zur Begegnung für ältere Gemeindeglieder anbietet, ebenso wie in Blansingen ein Seniorenclub.

Der Konfirmandenunterricht wird für alle im Blansinger Gemeindehaus gehalten.

Das Dienstzimmer (Pfarramt und Sprechzimmer) befindet sich im Eingangsbereich des Pfarrhauses (Erdgeschoss). Eine stundenweise beschäftigte Pfarramtssekretärin hilft bei den administrativen Aufgaben.

Weitere Dienste und Angebote:

In allen drei Gemeinden gibt es jeweils einen Gesangsverein, der die Gottesdienste der verschiedenen Kirchenfeste mitgestaltet. Auch das Markgräfler Vereinsleben ist in den Gemeinden rege gepflegt und vielfach mit dem kirchlichen Leben verzahnt. Für eine junge Pfarrfamilie mit Kindern wäre das schulische und kulturelle Angebot in der „Regio Basilensis“ reichhaltig: das nächstgelegene Schulzentrum in Efringen-Kirchen ist oben schon erwähnt, dazu kommen noch, in der Kreisstadt Lörrach (ca. 18 km von Blansingen entfernt), alle Schularten: über das Hans-Thoma-Gymnasium, das Hebel-Gymnasium (altsprachlich-humanistisch), die Freie Evangelische Schule, die Berufsfachschulen bis zur Berufsakademie, und in der Großen Kreisstadt Weil am Rhein (ca. 13 km von Blansingen entfernt) ebenso das Kantgymnasium. Alle schulischen Einrichtungen sind durch Schulbusse verbunden.

Die Kranken-, Geburtstags- und Altenbesuche werden bisher teilweise von den Kirchenältesten übernommen. Für neue Anregungen und Vorhaben findet die an uns interessierte Pfarrerin / der an uns interessierte Pfarrer offene und bereitwillig Mitarbeitende in den Kirchengemeinderäten und andere ehrenamtlich Mitarbeitende. Von den Markgräflern wird öfter behauptet, sie seien rau aber herzlich. Sicherlich sind wir hierzulande durch die ereignisreichen Epochen unserer Kirchengeschichte ein kritisches Kirchenvolk, das aber treu ist, sobald eine Sache oder eine Person es überzeugt.

Vollbesetzte Kirchen sind nicht immer Kennzeichen unserer Lebendigkeit, aber Hilfsbereitschaft und viel gute, alte dörfliche Phantasie werden Sie hier noch finden. Haben Sie Mut, uns kennen zu lernen, in unserer zauberschönen ländlichen Umgebung. Wir erwarten Ihr geistliches Engagement in unserer Mitte: bereit, gute Traditionen weiterzuführen und zu entwickeln und uns mache „Überraschung“ beizubringen. Auf einen neuen Menschen in dieser Verantwortung bei uns freut sich schon jetzt ein aufgeschlossener, motivierter Ältestenkreis.

Anfragen an und nähere Auskunft erteilt das Evangelische Dekanat Lörrach, Dekan Reinhold Sylla, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon (07621) 409550 oder 409551, Fax 166906 und für den Kirchengemeinderat: Frau Gertrud Bühler, Evangelisches Pfarramt Franklenweg 15, 79588 Efringen-Kirchen, Telefon (07628) 1302, Fax 941285 (privat Telefon 1842).

Lörrach, Gemeinde an der Christuskirche (Kirchenbezirk Lörrach)

Wir suchen für die zum 1. April 2004 freiwerdende Pfarrstelle der Gemeinde an der Christuskirche in Lörrach eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Die Pfarrstelle ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

An der Christuskirche ist im Laufe der Jahre ein lebendiges und vielfältiges Gemeindeleben entstanden, das von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgetragen wird. Dabei liegt dem Ältestenkreis folgendes am Herzen:

„Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen einladen, Jesus kennen zu lernen und sie zur Nachfolge ermutigen. Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, an dem Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.“

Als Folge dieses Anliegens sind neue Gottesdienste entstanden, in denen auch Kirchendistanzierte einen Platz gefunden haben. Jeden Sonntag feiern wir um 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in vertrauter Form und um 11.00 Uhr moderne Gottesdienste mit verschiedenen Schwerpunkten, die durch Mitarbeiterteams mitgestaltet und mitverantwortet werden. Parallel zum 11.00 Uhr-Gottesdienst feiert das Kigo-Land Kindergottesdienst.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- die/der die Ziele unserer bisherigen Gemeindearbeit teilt und Ideen für deren weitere Konkretisierung einbringt;
- die/der mit uns zusammen Gemeinde in dieser Welt bauen und entwickeln möchte;
- die/der ein weites Herz für die unterschiedlichen Menschen hat.

Bei den Aufgaben unterstützen wir Sie durch einen aktiven Ältestenkreis und hauptamtlich Mitarbeitende. Eine Pfarrerin im Nebenamt, finanziert durch den Gemeindeverein, entlastet bei Gottesdiensten und Kasualien, bei der seelsorgerlichen Begleitung älterer und kranker Menschen und engagiert sich in der Seniorenarbeit.

Ein hauptamtlicher Jugendreferent, getragen vom Jugendförderverein, arbeitet in unserer Pfarrei und dem Jugendcafé des örtlichen CVJM und trägt zur Zeit die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit.

Angebote für Kinder und Jugendliche:

- Kindergarten;
- Kindergottesdienst – KiGo-Land;
- TenSing Arbeit (CVJM);
- Jugendkreise;
- Kinder- und Jugendfreizeiten.

Angebote für Erwachsene:

- Hauskreise;
- Gebetskreise;
- Biblisches Gespräch;
- Familienfreizeit;
- Kantorei (Leitung durch Bezirkskantor).

Senioren

- Frauenkreis;
- Altenclub.

Diese Aufgabenbereiche werden überwiegend von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet.

Unsere Pfarrei (ca. 3.000 Gemeindeglieder) ist die Größte von sechs Pfarreien der Kirchengemeinde Lörrach. Das bedingt Kooperationsbereitschaft mit dem Kirchengemeinderat und den Nachbarpfarreien. Wir pflegen guten Kontakt zur katholischen Nachbargemeinde, zur evang. Allianz und zur ACK. Im Bereich der Pfarrei liegen zwei Altenheime.

Gebäude:

Auf dem Gelände der Christuskirche liegen Gemeindezentrum und Pfarrhaus. Eine Teilrenovierung des Pfarrhauses (Fenster und Heizung) ist abgeschlossen.

Ort und Umgebung:

Lörrach hat 46.000 Einwohner. Der Reiz der Stadt wird ergänzt durch die Nähe zur Schweiz und Frankreich. Alle Schulen, inkl. einer freien evangelischen Schule, mit breiten Ausbildungsmöglichkeiten (inkl. Berufsschulwesen) sind vorhanden.

Was sonst noch wichtig ist:

- Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht;
- im Pfarramt sind eine Pfarramtssekretärin (17 Wochenarbeitsstunden) und ein Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden engagiert tätig.

Kontaktadressen:

Arnold Streck, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon (07621) 54557, e-mail: arnold.streck@t-online.de;

Reinhold Sylla Dekan, Telefon (07621) 409551, e-mail: dekanat@ev-kirchenbezirk-loerrach.de;

Internet: www.christuskirche-loerrach.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

24. März 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Reihen

(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Patronatspfarrstelle Reihen im Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim, mit der die Verwaltung der Pfarrstelle Adersbach (mit Filialkirchengemeinde Hasselbach) verbunden ist, ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Reihen, Adersbach und Hasselbach liegen im nördlichen Kraichgau zwischen Heidelberg und Heilbronn. Sie sind Ortsteile der Großen Kreisstadt Sinsheim. Regelmäßig verkehrende Stadtbuslinien verbinden sie untereinander und mit dem Zentralort. Von Reihen aus bestehen Bahnverbindungen in Richtung Sinsheim und Eppingen.

In Reihen gibt es eine Grundschule, die auch von den Kindern aus Adersbach und Hasselbach besucht wird. Im Zentralort Sinsheim sind alle Schultypen vorhanden.

Reihen hat knapp 1000 evangelische Gemeindeglieder. Im Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert sind das Pfarramtsbüro und eine großzügig aufgeteilte Wohnung untergebracht, die vor der Besetzung renoviert wird. Ein Gemeindesaal mit Teeküche wurde in der ehemaligen Pfarrscheune eingebaut. In einem Nebengebäude ist ein Jugendraum untergebracht. Die außen renovierte Kirche wurde 1843 gebaut.

Schwerpunkte sind ein aktiver Kirchenchor, zwei Frauenkreise und der Kindergottesdienst. Die ökumenische Zusammenarbeit ist sehr gut.

Adersbach hat 290 Gemeindeglieder. Das 1992 renovierte Pfarrhaus ist zurzeit vermietet. In einem Anbau befindet sich das Pfarramtsbüro. Die Gemeindeveranstaltungen finden im ausgebauten Keller des Hauses (mit separatem Eingang) statt. Die Innenrenovierung der Kirche und die Renovierung der Orgel erfolgten 1999 nach historischen Vorgaben.

Es besteht ein selbständig arbeitender Frauenkreis. Ein aktives, junges Team betreut den Kindergottesdienst.

Hasselbach ist mit 185 Gemeindegliedern die kleinste und höchstgelegene Gemeinde. Die evangelische Kirche wurde im 19. Jahrhundert errichtet. Die Gemeindeveranstaltungen finden im örtlichen Gemeinschaftshaus statt.

Der Frauenkreis ist ein fester Bestandteil der Gemeinde.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden. Eine intensive Mitarbeit in der Region im Kirchenbezirk – Übernahme eines Bezirksauftrags – wird erwartet.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrehepaar. Wenn Sie Freude am Gottesdienst haben, die partnerschaftliche Zusammenarbeit unserer drei Gemeinden fördern wollen und gerne auf Menschen zugehen, sind Sie bei uns herzlich willkommen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Verwalter der Pfarrstelle, Pfarrer i. R. Peter Beisel (Telefon 07263/6971), bei Prädikant Kurt Wüst (Telefon 07263/5702) und bei Dekan Gottfried Pfefferle (Telefon 07261/92490).

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen – bis spätestens

24. März 2004

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 11 80, 63916 Amorbach, mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Hinterzarten, Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee
(Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee der Evangelischen Kirchengemeinde Hinterzarten wurde zum 1. November 2003 frei.

Sie kann mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Kirchenältesten Frau Kurz, Telefon (07651) 939724, beim Pfarrer der Jakobusgemeinde Hinterzarten, Herrn Stier, Telefon (07651) 234 und bei Dekan Dr. Schächtele, Telefon (0761) 7086326, sowie im Internet (www.kirchensnetz.de/andreasgemeindefeldberg).

Und selbstverständlich sind Sie herzlich willkommen, um sich vor Ort ein Bild von der Gemeinde zu machen.

Mannheim, Matthäusgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der Matthäusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim (-Neckarau) ist vakant.

Sie kann mit einem auf $\frac{3}{4}$ eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Informationen

im Internet unter www.matthaeus-kirche.net, durch Frau Christiane Sych (Kirchenälteste), Telefon (0621) 81 53 49, durch Frau Pfarrerin Almut Hundhausen-Hübsch, Telefon (0621) 84 13 914 oder durch Herrn Dekan Günter Eitenmüller, Telefon (0621) 16 89 216.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

10. März 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Emmendingen, Krankenhauseelsorge am Zentrum für Psychiatrie
(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle am Zentrum für Psychiatrie Emmendingen (ZPE) wird zum 1. April 2004 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Eine Berufung auf die (landeskirchliche) Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich.

Das Zentrum für Psychiatrie versorgt als Psychiatrisches Krankenhaus eine Bevölkerung von 1, 31 Millionen zwischen Rastatt und der Schweizer Grenze mit den Stadt- und Landkreisen Rastatt, Baden-Baden, südlicher Ortenaukreis, Emmendingen, Freiburg, Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach.

Es werden Patienten mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis (mit affektiven Störungen, Persönlichkeitsstörungen, reaktive Störungen sowie Verhaltensstörungen) behandelt. In Lörrach wird eine Tagesklinik betrieben.

Die Klinik ist in sechs Abteilungen gegliedert (Psychotherapeutische Medizin, Geronto- und Neuropsychiatrie, Suchttherapie sowie Forensische Psychiatrie für Patienten, die im so genannten Maßregelvollzug behandelt werden).

Das Krankenhaus umfasst 31 offene, halboffene und geschlossene Stationen mit 796 Betten. Dazu kommen diverse Therapieeinrichtungen (von der Beschäftigungstherapie bis zum Trainingsbüro) und Gewerke sowie eine Krankenpflegeschule und die Verwaltung. Über 1000 Menschen sind im Krankenhaus beschäftigt.

Im Pfarramt ist eine Pfarramtsekretärin mit 10 Wochenarbeitsstunden tätig (die Stelle ist zurzeit vakant).

Ein erfahrener ehrenamtlicher Mitarbeiter leitet zusammen mit der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber und dem kath. Diakon abwechselnd den wöchentlich stattfindenden Bibelkreis. Mit der kath. Seelsorge (1 Priester, 1 Seelsorger, 1 Seelsorgehelferin) besteht eine gute Zusammenarbeit mit gemeinsamen regelmäßigen Dienstbesprechungen.

Die Pfarrämter liegen nebeneinander im Zentrum des Geländes.

Der Dienstauftrag der Pfarrerin / des Pfarrers umfasst:

- seelsorgliche Kontakte und Gespräche mit Patienten und Angehörigen auf allen Stationen sowie im Heimbereich und in der Forensik (zugleich Schwerpunkt der Arbeit);
- seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden des ZPE;
- Hauptgottesdienst am Sonntag, in der schönen ZPE-Kirche St. Peter und Paul (erbaut 1914, Simultankirche mit historischer Voigtorgel);
- Stationengottesdienste auf den gerontopsychiatrischen Stationen (auf Anfrage auch auf anderen Stationen);
- Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Begleitung bestehender Mitarbeiterkreise:
- „Freundeskreis am ZPE e.V.“, IDEM (Im Dienste Eines Menschen): Besuchsdienst für Einzelpatienten im Heimbereich, Kontaktclub „Arche“ in der Stadt Emmendingen;
- Kontakt zu den Gemeinden aus dem Kirchenkreis, Öffentlichkeitsarbeit;
- Berufsethischer Unterricht an der Krankenhauspflugschule nach Absprache mit der Schulleitung;
- Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, psychologischen und sozialtherapeutischen Personal der verschiedenen Stationsgruppen und in der klinikinternen Weiterbildung.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er in besonderem Maße kommunikationsfähig und einfühlsam ist, sich intensiv weiterbildet, eine abgeschlossene Ausbildung in PPF oder KSA hat.

Emmendingen ist „Große Kreisstadt“ mit 25.000 Einwohnern und liegt 14 km nördlich von Freiburg im Breisgau; Emmendingen ist eine lebendige Stadt mit hohem Freizeitwert, alle Einrichtungen und Schularten am Ort.

Informationen können beim bisherigen Stelleninhaber Pfarrer Hans P. Dreher, Telefon (07641) 4612711, beim Dekan des Kirchenbezirks Emmendingen, Dekan Walter Peter, Telefon (07641) 918541 sowie bei Pfarrer Wolfgang Burkhardt, Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon (0721) 9175353 eingeholt werden.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

24. März 2004

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle II bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Krankenhauspfarrstelle bei der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr wird zum 1. September 2004 errichtet. Sie ist mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen.

Das Diakonissenkrankenhaus Karlsruhe-Rüppurr ist als gemeinnütziges Krankenhaus und Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg Teil der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe Rüppurr. Das Krankenhaus der Zentralversorgungsstufe verfügt über 529 Betten und 9 von Chefärzten geleitete Fachabteilungen. Jährlich werden ca. 17.500 Patienten stationär behandelt.

Die Evangelische Diakonissenanstalt wurde im Jahr 1851 von einigen Frauen und Männern gegründet, denen durch die kirchliche Erweckungsbewegung in Baden die Augen für die soziale und geistliche Not ihrer Mitmenschen und für ihre eigene Verantwortung zur Überwindung dieser Not geöffnet wurden. Sie wollten kranken Menschen eine „wirksame Krankenpflege“ anbieten, welche im lebendigen Christentum wurzelnd, Geist, Seele und Leib gleichmäßig im Auge hat (1. Jahresbericht vom 21. 09. 1853, Seite 10). Das Diakonissenkrankenhaus arbeitet seither in diesem Sinn und versteht sich auch heute als ein Werk missionarischer Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Auszug aus dem Zielepapier des Diakonissenkrankenhauses).

Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er im Sinne dieser Prägung mitarbeitet.

Zu den Aufgaben der Inhaberin / des Inhabers der Pfarrstelle gehören insbesondere:

- Beteiligung an den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, an den täglichen Andachten und den Amtshandlungen im Bereich der Evangelischen Diakonissenanstalt;
- Seelsorge an den Patienten und Mitarbeitern, Seelsorge an Angehörigen und Patienten und gegebenenfalls Kontakte mit den Heimatgemeinden der Patienten;
- Mithilfe
 - bei der Zurüstung, Begleitung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus und im Altenpflegebereich (ca. 1.300 Beschäftigte);
 - bei der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - beim theologischen Unterricht an den Schulen der Evangelischen Diakonissenanstalt;
 - bei der Begleitung von Medizinstudenten (medizinethischer Gesprächskreis);
- Pflege von Kontakten zwischen der Evangelischen Diakonissenanstalt und den Kirchengemeinden;
- Mitarbeit in den Medien des Hauses (theologische Beiträge, Berichte) ist erwünscht.

Der Dienst geschieht in Absprache mit dem Vorsteher und in Zusammenarbeit mit dem bestehenden haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgeteam.

Die Berufung auf die von der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe Rüppurr finanzierten Stelle erfolgt auf zunächst 6 Jahre.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

24. März 2004

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

V. Sonstige Stellen

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter für Personalplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates

Zum 1. Januar 2005 wird die Stelle der Abteilungsleitung für Personalplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe frei und ist mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter hat eigenständig die Entwicklung landeskirchlicher Berufsgruppen zu beobachten, daraus Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, entsprechende Entscheidungen der Kirchenleitung vorzubereiten und diese nach außen zu vertreten.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Personalplanung und -steuerung
 - Mittelfristige Personalprognosen zur Berechnung des Personalbedarfs in der Landeskirche mit dem Schwerpunkt auf den Theologinnen und Theologen.
 - Der landeskirchliche Stellenplan einschließlich der konzeptionellen Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode zum Stellenplan mit dem Schwerpunkt der Stellen im Gemeindebereich.
 - Berechnung der Einstellungsquote für Theologinnen und Theologen im Rahmen der Umsetzung des Stellenplans.
2. Strukturfragen und Stellenplanung in den Kirchenbezirken
 - Weiterentwicklung der Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken,
 - Erarbeitung von Vorgaben für die Stellenplanung der Kirchenbezirke,
 - Beratung der Kirchenbezirke bei deren Stellenplanung,
 - Entscheidungsvorlagen an den Evangelischen Oberkirchenrat.
3. Mitarbeit bei konzeptionellen Fragen des Pfarrdienstes.
4. Kooperative Arbeitsformen:
 - Beratung von Gemeinden und Kirchenbezirken bei Errichtung von Gruppenämtern, Gruppenpfarrämtern und Dienstgruppen.

Derzeit wird an der Weiterentwicklung der Konzeption für Stellenplanung in den Kirchenbezirken gearbeitet. Neben den Fragen der Kompetenzverlagerung von der Landeskirche auf die Kirchenbezirke geht es um die Entwicklung eines Personalzuweisungssystems. Dies macht es notwendig, dass die künftige Stelleninhaberin bzw. der künftige Stelleninhaber bereits im Sommer 2004 von ihrer bzw. seiner derzeitigen Stelle aus in diesem Projekt mitarbeitet.

Leitungserfahrung in der Gemeindegearbeit ist Voraussetzung für diese Stelle. Von der bzw. dem künftigen Stelleninhaber werden kommunikative Kompetenz, eigenständiges konzeptionelles und planerisches Denken, PC-Kenntnisse in Textverarbeitung und Tabellenkalkulation erwartet.

Die Stelle ist für eine Kombination mit einer anderen Stelle geeignet .

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist eingebunden in die Dienstgemeinschaft des Personalreferates.

Die Stelle ist bisher der Besoldungsgruppe A 14 BBO, ab der 11. Dienstaltersstufe A 15 BBO zugeordnet. Sie kann auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden; Vergütung erfolgt dann nach dem Wert der zu übertragenden Tätigkeiten.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

24. März 2004

mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dieter Oloff (Telefon: 0721 / 9175 200).

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann nochmals folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Donaueschingen**
Gemeindeleitung im Gruppenamt – Dekanat Villingen –
1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

10. März 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zur Dekanin:

Dekanin Gabriele M a n n i c h in Bretten (Melanchthongemeinde) zur Dekanin für den Kirchenbezirk Bretten.

Erneut berufen zum Schuldekan:

Schuldekan Pfarrer Wolfgang K e i m zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Emmendingen.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Anja R a h m e l o w in Salem zur Pfarrerin in Weil am Rhein (Friedensgemeinde) mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikar Kai-Peter T i l g n e r in (Pfinztal-)Kleinsteinbach zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Schopfheim mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrer Hartwig W a r n k e in Lörrach (Christuskirche) zum Pfarrer der Emmausgemeinde Heidelberg (-Pfaffengrund) mit Wirkung vom 1. April 2004,

Pfarrerin Dr. Monika Z e i l f e l d e r - L ö f f l e r in Waldangeloch zur Pfarrerin in Mückenloch mit Wirkung vom 1. März 2004. Mit dem Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Mückenloch ist die Vernehmung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Dilsberg verbunden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Herr Pfarrer Dirk F a l k g e n . B o c h , Ludwigshafen a. B., zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 25. Januar 2004.

Versetzt:

Pfarrvikarin Susanne B ü h l e r , bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, nach Wiesloch (Johannesgemeinde) mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikar Christian L a n g in Bad Rappenau nach Haßmersheim / Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 1. März 2004.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Claudia B a u m a n n als Pfarrvikarin in Kehl, Friedensgemeinde, mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikarin Anne G e r u l a t als Pfarrvikarin in Bad Rappenau mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikarin Wibke K l o m p als Pfarrvikarin in Müllheim, Pfarrstelle I des Gruppenamtes Müllheim, mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikarin Anja K u n k e l als Pfarrvikarin in Salem mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikarin Dr. Irene L e i c h t als Pfarrvikarin in (Pfinztal-) Kleinsteinbach mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikarin Severine P l ö s e als Pfarrvikarin in Emmendingen, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, mit Wirkung vom 1. März 2004.

Ernannt:

Herrn Jens R i c h t e r zum Kirchenverwaltungsinspektor z. A. unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Februar 2004,

Kirchenforstoberinspektor Holger T h o m a bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. März 2004 zum Kirchenforstamtmann.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Klaus N a k a t e n u s (Religionslehrer im Kirchenbezirk Offenburg) mit Ablauf des 29. Februar 2004.

**Entschließungen des Ministerpräsidenten
und des Kultusministers**

Ernannt zur Studienrätin:

Frau Pfarrerin Religionslehrerin Ulrike L i n d e m a n n mit Wirkung vom 13. März 2002.



*„Und ob ich schon wanderte im finstern
Tal, fürchte ich keine Unglück; denn du
bist bei mir.“ Ps 23,4*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rudolf L i e d t k e , zuletzt in
Leibensstadt, am 26. Dezember 2003,

Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. jur. Günther
W e n d t am 12. Januar 2004.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B